

**Sitzungsvorlage Nr. VII/183  
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Haupt- und Finanzausschuss**

**08.09.2005**

---

**Betreff:** Wahl einer/s weiteren stellvertretenden Vorsitzenden für den Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 GO

---

**FB/Az.:**

---

**Bezug:** Rat, 30.06.2005, TOP 2.0

---

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

---

Finanzierung durch Mittel bei der HHSt.:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag:**

entfällt

---

**Sachverhalt:**

Für den Rechnungsprüfungsausschuss, den Werksausschuss, den Schul- und Bildungsausschuss, den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss sowie den Sport-, Kultur- Familien- und Sozialausschuss ist in der Ratssitzung am 30. Juni 2005 jeweils ein weiterer stellvertretender Ausschussvorsitzender benannt worden.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 GO wählt der Haupt- und Finanzausschuss einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende selbst aus seiner Mitte.

Für die Durchführung der Wahl sind dabei die Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO anzuwenden. Danach wird die Wahl, sofern niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Andernfalls muss die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmen-

zahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Im Auftrage:

Fuchs

**Anlagen:**

ohne